

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 04. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.06.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Verordnung über die Einführung einer ZONE mit beidseitigem Parkverbot im Bereich Hörfarterstraße und Sternfeldstraße**

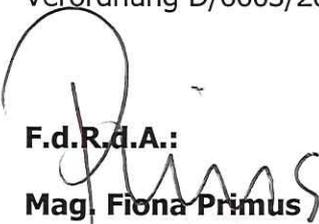
**Über Vorberatung des Verkehrsausschusses vom 07.12.2022 und laut Stadtratsbeschluss vom 06.02.2023 wird vom Gemeinderat beschlossen:**

Die beiliegende Verordnung D/6603/2023 im Anhang samt planlicher Darstellung, mit welcher eine Zonenbeschränkung für ein beidseitiges Halte- und Parkverbot in der Hörfarterstraße bis zum Haus Nr. 19 sowie in der gesamten Sternfeldstraße und in der Liststraße bis zum Hochwandweg unterhalb des Listdenkmals geschaffen wird, wird genehmigt.

**Anhang:**

Verordnung D/6603/2023 **samt Plan**

**F.d.R.d.A.:**

  
**Mag. Fiona Primus**  
Stadtamtsdirektorin



**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 09.06.2023**

**Abzunehmen am: 26.06.2023**

**Abgenommen am:**

Kufstein, 22.05.2023

**Verordnung Zonenbeschränkung beidseitiges Parkverbot Bereich Hörfarterstraße und Sternfeldstraße**

**VERORDNUNG**

**über die Einführung einer ZONE mit beidseitigem Parkverbot  
im Bereich Hörfarterstraße und Sternfeldstraße**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein beschließt in seiner Sitzung am 07.06.2023 gemäß § 94d lit 4a iVm. §§ 52 lit 11a und 13b StVO 1960 folgende

**VERORDNUNG**

**Präambel**

Das Ziel dieser Verordnung ist es, den Verkehr und die Parkplatzsituation in der Stadt zu regulieren, insbesondere die Lebensqualität der Einwohner zu verbessern. Vor allem die Straßenbereiche Hörfarterstraße und Sternfeldstraße (Wohngebiet) sind meistens beidseitig zur Gänze mit KFZ zugeparkt. Gleichzeitig flanieren die Bewohner der Stadt gerne die Straßen entlang zum dahinterliegenden Naherholungsgebiet. Am Ende der Liststraße wurde auch bereits die Errichtung eine Hundewiese vom Gemeinderat genehmigt.



Der Spaziergänger fühlt sich jedoch in den Straßenzügen von den vielen parkenden Autos gestört.

Um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf diesem niederrangigen Straßennetz aufrechtzuerhalten und um den Erholungswert des Wohngebietes zu erhöhen, wird nun vorliegende Verordnung erlassen.

### **Artikel 1 - Geltungsbereich**

Diese Zonenverordnung gilt für den Bereich gemäß beiliegenden Plan vom 22.05.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, und umfasst die Straßenzüge

- Hörfarterstraße ab Hörfarterstraße/ Oskar-Mulley-Straße,
- im Anschluss die Liststraße bis Ende HNr. 18 und
- die gesamte Sternfeldstraße

Zusätzlich wird eine Einfriedung der Grünzonen an den Straßenrändern der Hörfarterstraße und in der Sternfeldstraße (analog zum Fischergries) verfügt.

### **Artikel 2 – Zonenbeschränkung „Parken verboten“**

(1) Im Bereich gemäß Artikel 1 werden beidseitig die Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit 11a und 13a StVO 1960 eingeführt, um die Straßen autofrei zu gestalten und somit die Lebensqualität in diesem Wohngebiet zu erhöhen.

(2) Diese Beschränkung gilt dauerhaft in den in Artikel 1 beschriebenen Straßenzügen respektive im dort bestimmten Bereich.

### **Artikel 3 - Ausnahmen**

Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge von Blaulichtorganisationen wie Polizei, Rettung, Feuerwehr, etc.

### **Artikel 4 - Durchführung**

Die Aufstellung der Schilder richtet sich gemäß Plan Beilage ./1 (Lageplan vom 22.05.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, an den vier mit einem roten „X“ gekennzeichneten Stellen:

- die Anbringung des **Vorschriftszeichens „ZONE Parken verboten“** der **ANFANG** gemäß §§ 52 lit 11a und 13a StVO 1960 und

- die Anbringung des **Vorschriftszeichens „ZONE Parken verboten“ ENDE** gemäß §§ 52 lit 11b und 13a StVO 1960 an der jeweils gegenüber liegenden Seiten mit einem blauen Kreis gekennzeichnet nach Fahrtrichtung an den im Plan dargestellten Stellen.

### **Artikel 6 - Kundmachung der Verordnung**

Die Verordnungen werden mittels Anbringen der Vorschriftszeichen Zonenbeschränkung gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch den städtischen Wirtschaftshof

- „Parken verboten“ bzw. jeweils mit der Zusatztafel „Ende“ an der im beiliegenden Lageplan gemäß Beilage ./1 eingezeichneten Stelle und durch Aufstellen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

### **Artikel 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen durch den Städtischen Wirtschaftshof in Kraft.

#### Rechtsgrundlagen:

- *§§ 52 lit. 11a, 13b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung*

#### Anlage:

Planbeilage vom 22.05.2023 D/6603/2023 (Beilage ./1)

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

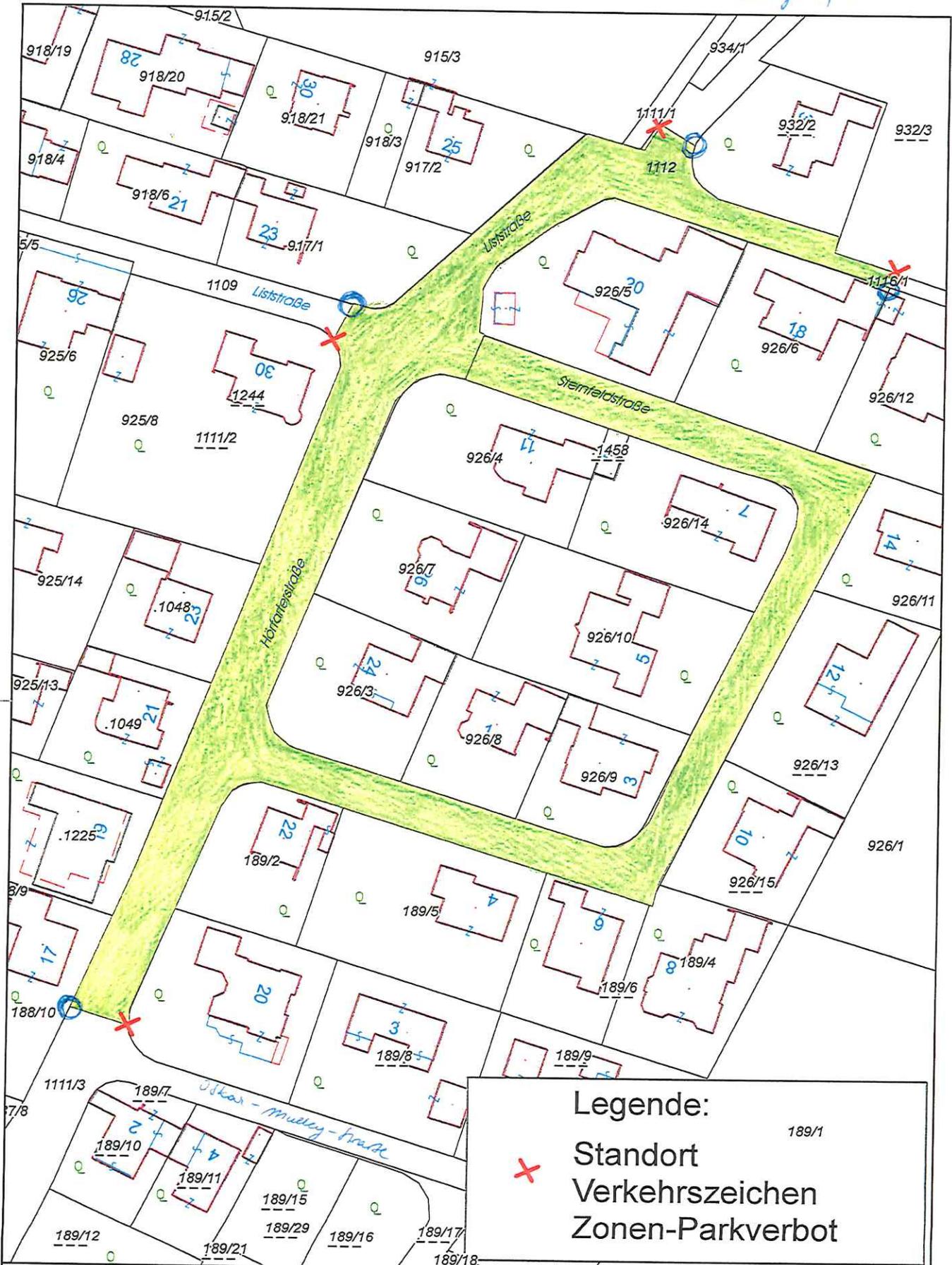
Mag. Martin Krumschnabel



Angeschlagen am:...

Abzunehmen am: ...

Abgenommen am: ...



**Legende:**

 Standort Verkehrszeichen Zonen-Parkverbot

**Wichtiger Hinweis !**

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV

**Stadtgemeinde Kufstein**  
**Unterer Stadtplatz 22**

Maßstab 1:1.000  
 Datum 22.5.2023

